

Der Einwand des *forum non conveniens*.

Von

Rechtsanwalt Dr. C. H. P. INHULSEN, Birkbeck Bank Chambers,
Holborn, London C.W.

„Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl“ (R.C.P.O. § 85). Der Kläger darf dasjenige *forum* wählen, welches für den Beklagten am wenigsten bequem gelegen ist, z. B. kann ein in Berlin domizilierter Gläubiger, welcher die Wahl zwischen Konstanz und Berlin hat, in Berlin klagen, um seinem in Konstanz domizilierten Schuldner die Prozessführung zu erschweren. Der Begriff des *forum non conveniens* ist mithin in unserer deutschen Heimat ein wohlbekanntes. Anders liegt die Sache bezüglich des Einwands des *forum non conveniens*. Der § 266 des B.G.B. hat allerdings den römisch-rechtlichen Satz, dass derjenige, welcher von seinem Rechte Gebrauch macht, niemanden verletzt, zu Grabe getragen und die Ausübung eines Rechtes für unzulässig erklärt, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Theoretisch ist damit wohl auch in Deutschland die Möglichkeit des Einwands des *forum non conveniens* gegeben. Praktisch dürfte es indessen in dem obigen Beispiele dem Beklagten höchst schwer fallen, den Nachweis zu führen, dass die Wahl des Berliner *forum* nur den